



## Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

### Gesuchsteller/-in

Anrede  Herr  Frau  
Name / Vorname\* .....  
Geburtsdatum\* .....  
Strasse / Nr.\* .....  
PLZ / Ort\* .....  
Telefon / Mobile\* .....  
E-Mail\* .....

### Rechnungsadresse

identisch mit Gesuchsteller/in  
Organisation / Firma / Verein .....  
Anrede  Herr  Frau  
Name / Vorname .....  
Strasse / Nr. ....  
PLZ / Ort .....

### Angaben zur Veranstaltung

Anlass-Bezeichnung\* .....  
Veranstalter\* .....  
Datum / Zeit\* .....  
Ort (Lokalität)\* .....

Hiermit bestätige ich von den wichtigen Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes (Beilage) Kenntnis genommen zu haben:

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....

### Verfügung

1. Das Gastgewerbepatent für diesen Anlass wird erteilt.
2. Auflagen und Bedingungen: .....
3. Die Patentgebühr beträgt CHF 50.—

Rapperswil-Jona .....

Stadt Rapperswil-Jona  
Ressort Sicherheit

Roland Meier  
Ressort Sicherheit



## Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26.11.1995 (GWG)

### Patent

Das Patent wird erteilt, wenn:

- der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für einen einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet.
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes erheblich gefährdet sind.

### Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden. Der Patentinhaber ist für die Einhaltung der Schliessungszeit verantwortlich.

### Pflichten des Patentinhabers

- Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein.
- An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol und an diejenigen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. Entsprechende Ausweiskontrollen sind durchzuführen.
- Die Gäste dürfen nicht zu übermässigem Alkoholkonsum animiert werden. Betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- In geschlossenen Räumen sowie in Festzelten gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Die berechtigten Organe behalten sich vor, Alkohol-Testkäufe durchzuführen (Jugendschutz).

### Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben. Das gilt auch für die Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche.

### Rauchen

In geschlossenen Räumen sowie in Festzelten gilt ein absolutes Rauchverbot.

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Rapperswil-Jona schriftlich Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Bitte senden Sie das Gesuch bis spätestens **1 Woche vor der Veranstaltung** an die Sicherheitsverwaltung, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona oder an [sicherheitsverwaltung@rj.sg.ch](mailto:sicherheitsverwaltung@rj.sg.ch).